

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Königsheim zu Karlsruhe, Freitag den 1. April 1910.

### Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: Die Regelung des Waldhoflagerplatzes am Nördlein in Mannheim betreffend.

### Verordnung.

(Dem 21. März 1910)

Die Regelung des Waldhoflagerplatzes am Nördlein in Mannheim betreffend.

Auf Grund des § 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird mit Wirkung vom Tage der Verkündung verordnet, nach folgt:

#### § 1.

Der am rechten Ufer des Nördlens gegenüber dem Gelände der Spiegelschiff Waldhof, Gemeindefang Mannheim, zwischen nos 3,060 bis nos 3,500 der Sandhofener Landstraße gelegene Platz am Nördlein dient zum Anschlag und zur Lagerung von Gütern. Er unterliegt als zum Hofengebiet gehörig den Bestimmungen der Hofenpolizeiverordnung vom 1. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), soweit nicht im Nachstehenden auf Grund des § 44 der Hofenpolizeiverordnung etwas Anderes bestimmt ist.

#### § 2.

Die Verwaltung des Waldhoflagerplatzes und die Aufsichtserhaltung der Ordnung auf ihm liegt dem hiesigen Tiefbauamt ob, das für die Handhabung dieser Waldhoflagerplatzordnung einen Platzaufseher (Lageraufseher) bestellt. Der Platzaufseher (Lageraufseher), sowie sein Stellvertreter und etwaige Gehilfen werden durch die Staatsbehörde amtlich verpflichtet und mit einem Ausweis (Explimatationskarte) versehen.

Die staatliche Aufsicht über die Verwaltung des Waldhoflagerplatzes, sowie die Handhabung der Hofenordnung und dieser Waldhoflagerplatzordnung wird durch das Großherzogliche Hauptamt Mannheim ausgeübt.

#### § 3.

Sämtliche Schiffer und Pächter, die zum An- oder Einladen an dem Waldhoflagerplatz anlangen werden, haben sich unter Angabe ihres Namens, des Ladepferdenstandes, Geses- und Verordnungsblatt 1910.